

Gestaltung und Planung des Ausstellungsvorhabens Informations- und Bildungszentrum UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen

VgV-Verhandlungsverfahren für Ausstellungsplanung und -realisierung gem. § 17 VgV

Rückfragenprotokoll Stand 05.09.2024

TEIL I VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Frage 4: Nachweis der Berufsausübung Im Dokument Teilnahmeantrag wird auf Seite 6 nach Studien- und Ausbildungsnachweisen des "Name des Unternehmens / Büromitglieds" gefragt. Wir sind eine GmbH und keiner der Geschäftsführenden Gesellschafter verfügt über einen Studienabschluss in den aufgeführten Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Design. Wir haben aber eine zweistellige Anzahl an Mitarbeiter*innen, die diese Berufsabschlüsse besitzen. Muss dieser Bereich entsprechend mit NEIN beantwortet werden? Der Nachweis für "Name des Unternehmens / des Projektleiters " kann geführt werden.

Antwort 4: Im Teilnahmeantrag können Sie unter „Befähigung zur Berufsausübung durch Nachweis der Studien- und Ausbildungsnachweise gem. § 44 (1) i. V. m. § 46 (3) Nr. 6 VgV“ für den oberen Nachweis den Studiennachweis für ein Büromitglied erbringen, dass muss keine geschäftsführende Person sein. Unbesehen davon kann im unteren Nachweis der Studiennachweis für den Projektleiter erbracht werden.

TEIL II PLANUNGSAUFGABE – GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Frage 5: Sie nehmen in den Ausschreibungsunterlagen mehrmals Bezug auf das Ausstellungskonzept, das aber nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist. Können Sie uns das Ausstellungskonzept bitte zur Verfügung stellen?

Antwort 5: Weitere Angaben zum Ausstellungskonzept bekommen die 3-5 Bieter, die gemäß Bekanntmachung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Vorherige Fragen (Rückfragenprotokoll Stand 04.09. 2024):

TEIL I VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Frage 1: Eine Mindestanforderung der Referenz 1 lautet "Dauerausstellung in einem Neubaugebäude" bzw. "...in einem Neubau". Ist diese Anforderung erfüllt, wenn es sich um ein Bestandsgebäude (z.B. auch denkmalgeschützt) handelt, dass zuvor nicht museal genutzt wurde und während des Dauerausstellungsprojektes durch entsprechenden Umbau erstmals in einen musealen Zustand versetzt wird?

Antwort 1: Das beschriebene Objekt ist kein Neubau, sondern ein Umbau gem. § 2 HOAI. Mit Neubau / Neubaugebäude ist ein Objekt gem. § 2 HOAI gemeint: „Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.“

ERGÄNZUNG: Der Auftraggeber erweitert den Begriff des Neubaus: Es sind auch Bestandsgebäude als Neubau zulässig, wenn diese von einem rohbauähnlichen Zustand / ungenutzten Zustand instandgesetzt wurden, in denen dann die Ausstellung neu / erstmalig integriert wurde.

Frage 2: Laut den Vergabeunterlagen ist eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, mit Deckungssummen von min. 1,5 Mio. EUR für Personenschäden bzw. 1,0 Mio. EUR für sonstige Schäden. Ist es

ausreichend eine schriftliche Erklärung des Versicherers zur Erhöhung der Deckungssummen im Auftragsfall oder eine schriftliche Erklärung des Versicherers zur Zusage einer objektbezogenen Versicherung einzureichen?

Antwort 2: Ja, das ist möglich und in der Bekanntmachung unter Punkt 5.1.9. auch so benannt.

Frage 3:

Zu Anl_4_Bewertung_Eignung:

Referenzen Punkt 1 Referenz 1:

- Als Mindestanforderungen werden u.a. genannt: „...in einem Neubaugebäude...“
- Unter Punkt 1.3 steht: Die Ausstellung wurde in einem Neubaugebäude entwickelt.
- In den Bewertungsspalten wird eine Referenz-Ausstellung...:
 - o In Spalte 1 in einem Neubau mit 20 Punkten bewertet
 - o In Spalte 3 steht jetzt überraschend, obwohl oben unter 1 in den Mindestanforderungen nicht genannt „in einem Neubau in Verbindung mit einem denkmalgeschützten Gebäude“ mit 60 Punkten bewertet
- Diese Bewertung ist für uns nachvollziehbar, da die Entwicklung einer Ausstellung in einem denkmalgeschützten Bestand definitiv aufwändiger ist. Demgegenüber besteht jedoch ein Widerspruch in

Referenz 2. Punkt 2 Referenz 2:

- Als Mindestanforderungen werden u.a. genannt: „...in einem Bestandsgebäude oder Neubaugebäude...“
- Unter Punkt 1.3 wird eine Referenz-Ausstellung in einem Bestandsgebäude mit 20 Punkten, die in einem Neubau jedoch mit 60 Punkten bewertet
- Wir sehen hier eine unangemessene und nicht nachvollziehbare Benachteiligung von Ausstellungs-Referenzen in Bestandsgebäuden gegenüber Ausstellungs-Referenzen in Neubauten • Ganz im Gegenteil ist die Entwicklung von Ausstellungen in Bestandsgebäuden größtenteils erheblich aufwändiger als in einem Neubau – was richtigerweise in Referenz 1 berücksichtigt wird • Mit der Bitte um eine transparente Klärung dieser aus unserer Sicht der Realität widersprechenden Bewertung in Referenz 2

Antwort 3:

Zu Referenzen Punkt 1 Referenz 1: Die Angaben zur Referenz 1 wurden angepasst – siehe Anlage 2. Nachlieferung

Zu Referenz 2. Punkt 2 Referenz 2:

In dieser Referenz wird die Erfahrung zur Ausstellungsgestaltung im Neubau höher bewertet, da im beabsichtigten Projekt der wesentliche Teil der Ausstellung im Neubau konzipiert ist.

TEIL II PLANUNGSAUFGABE – GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN